



## An alle Herrn Gemeinde-Vorsteher!

Zahl 9883.

### (Eisenbahnunfälle durch weidendes Vieh.)

Laut mitgetheilten Berichtes der k. k. General-Direction der österr. Staats-Bahnen wurden im verfloßenen Jahre in Folge Betretens des Bahnkörpers durch das längs der Bahn weidende Vieh viele Unfälle hervorgerufen, welche geeignet waren, die Sicherheit des Verkehrs, sowie das Leben der Reisenden und des Zugpersonales zu gefährden.

Diese Unfälle beweisen, daß das Weidenvieh entgegen der Bestimmung des § 97 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, (Eisenbahnbetriebsordnung) wozu nach in der unmittelbaren Nähe der Bahn Thiere bloß unter sorgfältiger Aufsicht weiden dürfen, nicht nur nicht sorgfältig, sondern meistens theils ungenügend oder aber gar nicht überwacht wird.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher werden aufgefordert, die Vorschriften, mit welchen die strengste Ueberwachung des Verbotes, Vieh entlang der Bahn ohne Aufsicht weiden zu lassen, angeordnet worden ist, nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, sowie die Befolgung des Verbotes zu überwachen.

Die k. k. Gendarmerie-Posten-Commanden werden zur Mitüberwachung mit der Aufforderung angewiesen, vorkommende solche Uebertretungen des § 97 der Bahnbetriebsordnung anher zur Anzeige zu bringen.